



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IIIC1

[REDACTED]

Bremerhaven, 17. September 2020

• **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften**

Referentenentwurf Bearbeitungsstand: 15.09.2020 16:12 Uh

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]

[REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften**. WAB e.V. mit Sitz in Bremerhaven ist bundesweiter Ansprechpartner für die Offshore-Windindustrie, das Onshore-Netzwerk im Nordwesten und fördert die Produktion von „grünem“ Wasserstoff aus Windstrom.

Es ist erfreulich, dass der Bedarfsplan erstmals das erhöhte Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien von 65 Prozent Anteil am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 berücksichtigt. Daraus folgt ein erhöhter Netzausbaubedarf. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und anderer Vorschriften wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Es sollen 35 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und neun bisherige Netzausbauvorhaben geändert werden. Darüber hinaus sollen einige Anpassungen im EnWG, NABEG und im BBPIG erfolgen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern.

Die zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren der Netzbauvorhaben ist in jedem Fall zu begrüßen, da der Netzausbau nach wie vor ein Hemmschuh für eine Nutzung des Potenzials der Windenergie an Land und auf See darstellt. Aus unserer Perspektive sollten der Stromnetzausbau und die Gasinfrastruktur dabei gemeinsam betrachtet und geplant werden. Infrastruktur (einschließlich Speicherkapazitäten) und innovative Lösungen sind der beste und kostengünstigste Weg zu einer



erfolgreichen „Energiewende“ und für die Sektorenkopplung unerlässlich. Beide Infrastruktursysteme bereiten gleichzeitig die Grundlagen für ein sicheres und nachhaltiges Energiesystem.

Eine effizienzsteigernde, optimierte Ausnutzung der Bestandsnetze kann parallel zu einem beschleunigten Netzausbau einen wertvollen Beitrag für die Energiewende darstellen.

Wir begrüßen die Klarstellung, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt (kV) und bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Die Aufhebung der überholten Berichtspflicht begrüßen wir ebenfalls.

Die unter Punkt 10 §13 bb) formulierte Vereinfachung der Kommunikation der Vorhabenträger ist aus unserer Sicht eine wichtige Verbesserung.

Der Punkt 15. §21 a) enthält den Passus „angemessene Frist“, welche allerdings nicht näher erläutert wird. Darauf folgt „nach pflichtgemäßem Ermessen“, welches im Kontext des Vorhabens ungenügend definiert erscheint. Hier sind Konkretisierungen anzuraten.

Es ist zu begrüßen, dass für neue und geänderte Netzausbauvorhaben entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt wird. Dieser Satz scheint unklar: „Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung (...)“

WAB e.V. begrüßt die Regelung, dass die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert werden sollen, auf die die Regelungen des Netzaubaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PIFZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten zu vermeiden, die Ländergrenzen überschreiten. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Raumordnung und die **Planfeststellung bei** einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise können einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet werden.

„Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes ist insbesondere zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem erforderlich, damit das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent im Jahr 2030 erreicht werden kann (Schlüsselindikator 7).“ – Sollte hier nicht besser stehen? :

„Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes ist für die Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem erforderlich. Das Stromübertragungsnetz sollte kein Engpass für die Zielerreichung eines Anteils erneuerbarer Energien von 65 Prozent im Jahr 2030 am Bruttostromverbrauch sein



(Schlüsselindikator 7). Darüber hinaus können erforderliche Modernisierungen beschleunigt und zum Vorteil einer effizienten Stromübertragung optimiert werden“.

Der nachfolgende Absatz ist aus unserer Sicht erklärungsbedürftig. Hier sollten Be- und Entlastungen im Hinblick auf die Akzeptanz des Netzausbaus besser erläutert werden: „Die Entgelte für Haushalts- und Gewerbekunden steigen durch die angenommenen Investitionskosten in Höhe von circa 17,3 Milliarden Euro geschätzt um bis zu 9 Prozent. Dies wären geschätzt für Haushaltskunden bis zu 25 Euro und für Gewerbekunden bis zu 260 Euro jährliche Mehrkosten. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) im Jahr 2019 beliefen sich auf circa 1,2 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittelfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.“ –

Begleitende Akzeptanzmaßnahmen für den Netzausbau sind generell ein Punkt, um den die Planung der Vorhaben ergänzt werden sollte.

Um die gesetzten 65% Erneuerbaren Energien Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 erreichen zu können, erscheinen die bisher geplanten zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen als nicht hinreichend. Insbesondere der Ausbau der Netzinfrastruktur auf See scheint heute nicht an die gewünschten in Betrieb zu nehmenden Stromerzeugungskapazitäten der Windkraft aus See bis 2030 angepasst.

WAB e.V. freut sich auf eine offene Debatte über die Beschleunigungsoptionen beim Netzausbau an Land und auf See sowie zur Verzahnung mit dem erforderlichen Ausbau der Gasnetz-Infrastruktur für den Transport von „grünem“ Wasserstoff, der dringend für die Sektorenkopplung benötigt wird. Wir freuen uns auf einen konstruktiven und erforderlichen Dialog!

Gerne stehen wir jederzeit für einen Austausch und Rückfragen zur Verfügung.

**Ansprechpartnerin:**

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

Barkhausenstraße 4

27568 Bremerhaven

Telefon: 0471-39177-0

E-Mail: [heike.winkler@wab.net](mailto:heike.winkler@wab.net)